



GRÜN-FLÄCHE "NATURZENTRIERT"	1	I
-	-	-
$\triangle E$	0-45°	
max. WH = 6,00m		
max. FH = 9,50m		

GRÜN-FLÄCHE "GREIFVOGELVOLIERE"	2	I
-	-	-
$\triangle E$	0-30°	
max. WH = 4,00m		
max. FH = 6,00m		

GRÜN-FLÄCHE "ANGLERHEIM"	3	I
-	-	-
$\triangle E$	0-45°	
max. WH = 6,00m		
max. FH = 9,50m		

GRÜN-FLÄCHE "GERÄTE-/ ABSTELLRAUM"	4	I
-	-	-
$\triangle E$	0-30°	
max. WH = 4,00m		
max. FH = 6,00m		

GRÜN-FLÄCHE "AUSSICHTSTURM"	5	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
max. GESAMT-HÖHE = 20,00m		

GRÜN-FLÄCHE "VEREINSHOF"	6	I
-	-	-
$\triangle E$	0-45°	
max. WH = 6,00m		
max. FH = 9,50m		

GEMEINDE RUST
 NEUFASSUNG BEBAUUNGSPLAN
 "SPORT- UND FREIZEITANLAGE UNTERE REUTE"
 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
 ZEICHNERISCHER TEIL - VERFAHREN NACH § 13a BauGB

AUFGESTELLT
 NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 22.07.2011
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 RUST, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 22.07.2011
 IN DER ZEIT
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 RUST, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 22.07.2011
 § 7a LBO VOM 05.03.2010,
 § 4 Abs. 1 GemO VOM 09.11.2010
 RUST, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
 DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE RUST
 ÜBEREINSTIMMEN.
 RUST, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER

RECHTSVERBINDLICH
 NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 22.07.2011
 DURCH BEKANNTMACHUNG
 RUST, DEN _____
 DER BÜRGERMEISTER



PLANUNGSBÜRO FISCHER			ORIGINAL-MAßSTAB	1 : 2000
79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24				
email info@planungsbuero-fischer.de, www.planungsbuero-fischer.de				
PLAN NR.	DATUM: 16.04.12	GEÄNDERT: 20.06.12	FERTIGUNG:	_____
PROJ. NR.: 0912108	BEARB.: LIF/GÖ		ANLAGE:	_____
			BLATT:	_____

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.

FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.

DIE DATEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.